



22.05.2013

Nummer 13

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Frau und Herrn Galina und Arthur Maile, Rittsteiger Straße 25, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Geräteraum auf Flur-Nr. 182/14 der Gemarkung Heining. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 89
- Antrag von Frau und Herrn Tatjana und Andreas Zweer, Rittsteiger Straße 77, 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 418/3 der Gemarkung Haidenhof. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 90
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für verschiedene Änderungen beim Bürogebäude Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14 b, 94032 Passau, Baugrundstück Flur-Nr. 232, Gemarkung St. Nikola, (Bauteil E), hier: Erd- und 3. Obergeschoss: Raumaufteilung und Nutzung verändert sowie Erstellung einer Spindeltreppe als zweiten Rettungsweg an der Ostfassade des südlichen Gebäudeteils
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 91

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Passau-Hellersberg 92

Nachruf

Die Stadt Passau betrauert den Tod von

Herrn Dr. Max Stadler

Mitglied des Passauer Stadtrates von 1984 bis 2013
Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Träger des Bayerischen Verdienstordens
Inhaber des Ehrenrings der Stadt Passau

Mit hohem Maß an Verantwortungsgefühl und Pflichtbewusstsein hat Dr. Max Stadler seit 1984 sein Amt im Passauer Stadtrat erfüllt, war in den verschiedensten Ausschüssen tätig und jahrzehntelang Vorsitzender der FDP-Fraktion. Seit fast 20 Jahren prägte der Verstorbene die Rechts- und Innenpolitik des Bundes. Dabei hat er seine Heimatstadt Passau nie aus den Augen verloren und setzte sich stets maßgeblich zur positiven Entwicklung der Stadt Passau ein. Neben seinen umfangreichen politischen Verpflichtungen war er besonders seinem Heimatstadtteil und dessen Vereinen verbunden.

Durch seinen Sachverstand, seine Diplomatie und seine Verbindlichkeit brachten ihm der Stadtrat und die Bürgerschaft stets größte Wertschätzung entgegen. Die Stadt Passau verliert einen hochgeschätzten und ebenso bescheidenen Bürger. Sein Tod hinterlässt eine große Lücke in den Reihen des Passauer Stadtrates und der Bürgerschaft.

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau und Herrn Galina und Arthur Maile, Rittsteiger Straße 25, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Geräteraum auf Flur-Nr. 182/14 der Gemarkung Heining.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 16.05.2013 (BA-Nr. VE-149-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 16.05.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau und Herrn Tatjana und Andreas Zweer, Rittsteiger Straße 77, 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 418/3 der Gemarkung Haidenhof.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 16.05.2013 (BA-Nr. VE-129-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 16.05.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für verschiedene Änderungen beim Bürogebäude Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14 b, 94032 Passau, Baugrundstück Flur-Nr. 232, Gemarkung St. Nikola, (Bauteil E), hier: Erd- und 3. Obergeschoss: Raumaufteilung und Nutzung verändert sowie Erstellung einer Spindeltreppe als zweiten Rettungsweg an der Ostfassade des südlichen Gebäudeteils

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 21.05.2013 (BA-Nr. T-175-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 21.05.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**
Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Passau-Hellersberg

Die Regierung von Niederbayern hat mit Beschluss vom 16.05.2013 Az.: 55.1-8744.06-262-1 den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Passau-Hellersberg (Flur.Nr. 1333 der Gemarkung Hacklberg) nach § 35 Abs. 2, § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Der **Planfeststellungsbeschluss** einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung **liegt** mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit **vom 3. Juni 2013 bis einschließlich 17. Juni 2013** in der Stadt Passau, Umweltamt, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Zimmer 606 (Altes Rathaus) während der Dienststunden Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr **zur allgemeinen Einsicht aus**.

Der Planfeststellungsbeschluss **gilt mit dem Ende der Auslegung**, also mit Ablauf des 17. Juni 2013, gegenüber den Betroffenen und Einwendern **als zugestellt**. Gegenüber denjenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.